

Antidiskriminierung als Programm

Aus der Arbeit des Lesben- und Schwulenreferates
im Hessischen Sozialministerium

Binationale gleichgeschlechtliche Paare waren noch bis vor wenigen Jahren kein öffentliches Thema - sie wurden weder als Individuen noch als Gruppe wahrgenommen. Da das Ausländergesetz zwecks Zusammenlebens in einer Partnerschaft generell keinen Aufenthaltsstatus für Unverheiratete vorsieht und Homosexuellen eine Eheschließung verwehrt ist, war ihnen die Regelung ihrer sozialen und rechtlichen Situation bislang weitgehend selbst überlassen. Gleichgeschlechtliche Paare hatten deshalb ständig mit der drohenden Ausweisung des ausländischen Partners zu rechnen, wenn sie nicht den Ausweg der Eheschließung mit einem/r gegengeschlechtlichen Partner/Partnerin beschreiten wollten. Dies änderte sich erst 1996 durch ein wegweisendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Az.: 1 C 41/93), auf dessen Grundlage zumindest einige Bundesländer (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin) Erlasse zur aufenthaltsrechtlichen Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften erarbeiteten, die nunmehr - unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen - verhinderten, dass binationale gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften per se auseinandergerissen wurden.

Der hessische Erlass, der z.B. von der schwul-lesbischen Monatszeitung "Queer" als "bundesweit beste Lösung" bezeichnet wurde, war das Ergebnis eines Prozesses größtmöglicher Offenheit und Transparenz, in dem sich das Innen- und das Familienministerium stets der Kritik gestellt und Anregungen aufgegriffen haben. So sind sie zum Beispiel auf dem Runden Tisch der hessischen Lesben- und Schwulengruppen im Familienministerium geäußert worden, auf dem ein Vorentwurf öffentlich vorgestellt worden war.

Mit diesem Erlass hat die Hessische Landesregierung dokumentiert, dass sie die Probleme von Lesben und Schwulen und insbesondere von binationalen gleichgeschlechtlichen Paaren ernstnimmt und - im Rahmen bundesrechtlicher Grenzen - einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebenssituation sowie zum Abbau von Benachteiligung leisten kann. Sie hat sich seit der Einrichtung des Referates für die Gleichstellung von Lesben und Schwulen unermüdlich für die Anliegen und Belange von Lesben und Schwulen eingesetzt und Antidiskriminierungsmaßnahmen in verschiedenen Politikfeldern eingeleitet.

Doch warum, so könnte man fragen, ist die Lebenssituation homosexueller Frauen und Männer überhaupt Thema bzw. Aufgabe von Politik und Verwaltung? - Dies ist eine interessante und sensible Frage zugleich, da staatliche Aktivitäten im diesem Bereich aus historischen Gründen berechtigterweise immer auch Skepsis, Ängste und negative Konnotationen hervorrufen: - Erinnerungen an die Zeit des Nationalsozialismus, in der die Homosexuellenbewegung und -subkultur zerschlagen und Homosexuelle systematisch pathologisiert, kriminalisiert, registriert, verfolgt, inhaftiert und vernichtet wurden, - Erinnerungen, an den Strafrechtsparagrafen 175, der noch bis vor kurzem Grundlage für polizeiliche Ermittlungs- und Überwachungstätigkeit homosexueller Männer und Handhabe zu Razzien, erkennungsdienstlichen Behandlungen und zum Führen von Homosexuellenkarteien bot, - aber auch an die Gegenwart, in der zwar augenscheinlich eine größere Toleranz und Akzeptanz gegenüber Homosexualität vorherrscht, die Alltagsrealität homosexueller Frauen und Männer jedoch nach wie vor von Ressentiments, Vorurteilen, Diskriminierung, Ignoranz und mangelnder Akzeptanz geprägt ist - eine Tatsache, die Staat und Bewegung gleichermaßen zum Handeln auffordert.

Die Hessische Landesregierung stellt sich dieser Verantwortung. Sie verfolgt hierbei das Ziel, durch verschiedene Maßnahmen einen nachhaltigen Beitrag gegen Diskriminierung und für konkrete Verbesserungen der Lebenssituation homosexueller Frauen und Männer zu leisten. Homosexualität ist nicht, wie vielfach angenommen wird, nur eine Spielart der Sexualität, sondern eine grundlegende Frage der Identität, die gemeinhin nicht offen und selbstverständlich gelebt werden kann, sondern immer wieder mit tief verwurzelten Vorurteilen, Aversionen und Aggressionen konfrontiert wird. Dies gilt für homosexuelle Jugendliche genauso wie für ältere Homosexuelle, im Bereich des alltäglichen Lebens ebenso wie in der Arbeitswelt und aufgrund von Mehrfachdiskriminierungen in verschärftem Maße für Homosexuelle mit Behinderungen, homosexuelle Frauen und Migrantinnen und Migranten. All diesen Gruppen und ihrer jeweils spezifischen Lebenssituation gilt ein Hauptaugenmerk der Arbeit des Lesben- und Schwulenreferates im Hessischen Sozialministerium. Zu den genannten Schwerpunkten wurden bislang verschiedene Arbeitstreffen und öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, Dialoge zwischen Betroffenen und Verbänden bzw. Institutionen (Behindertenverbände, Jugendinstitutionen uvm.) organisiert und Maßnahmen entwickelt, z.B. im Bereich der Altenpflegeausbildung und der Polizeiausbildung. Nach der Grunddevise, dass Antidiskriminierungsarbeit von niemandem besser als von den Betroffenen selbst geleistet werden kann, werden mit den über 100 hessischen Lesben- und Schwulengruppen regelmäßig im Abstand von vier bis acht Monaten mit großer Resonanz Runde Tische durchgeführt (der nächste Runde Tisch findet im März statt). Das Referat hat schließlich in verschiedenen Bereichen Vorschläge erarbeitet und Initiativen ergriffen, wie der Diskriminierung von Lesben und Schwulen begegnet werden kann; diese sollen in ein Antidiskriminierungsprogramm münden.

Hierzu zählt, wie geschildert, die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher binationaler Paare, die in Hessen seit 1998 mit dem oben erwähnten Erlass vorbildlich geregelt ist. Sein Grundsatz ist, dass das ausländerbehördliche Ermessen in der Regel so ausgeübt werden soll, "dass in Fällen einer gefestigten, auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft die Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. einem Visumantrag zugestimmt wird". Er enthält bewusst sehr konkrete Formulierungen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und erlaubt dadurch größtmögliche Rechtssicherheit. Hervorzuheben sind etwa folgende Punkte:

- Keine Mindestzeit des Bestehens der Beziehung;
- keine Überprüfung von Auslandsalternativen;
- kein Entgegenhalten einwanderungspolitischer Gesichtspunkte
- als Nachweismöglichkeit des Bestehens der Lebensgemeinschaft genügt ggf. eine eidesstattliche Versicherung;
- das Aufenthaltsrecht wird nicht von einer Verfolgungssituation im Heimatland abhängig gemacht;
- Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Ausländergesetz unter bestimmten Voraussetzungen zwischen der sog. Aufenthaltsbewilligung (etwa wegen Studiums) und der Aufenthaltserlaubnis zum Führen der gleichgeschlechtlichen Beziehung; hiermit wird das bundesrechtlich in diesen Fällen zwingend festgelegte "Trennungsjahr" vermieden; sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten großzügige Besuchsregelungen;
- kein ausländerrechtlicher Ausschluss der Möglichkeit, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen;
- schließlich sogar: kein Entgegenhalten vorangegangener Scheinehen als Ausweisungsgrund bei Offenlegung durch die Betroffenen.

Soweit der Erlass noch einige nur schwer akzeptable Voraussetzungen enthält, sind dies Ausflüsse bundesrechtlicher Vorgaben des Ausländergesetzes, die landesrechtlich nicht umgangen werden können. Dies gilt etwa hinsichtlich des eigenständigen Aufenthaltsrechts des/der ausländischen Partners/in (keine analoge Anwendung des § 19 AuslG) oder der Problematik des § 28 Abs. 3 AuslG, wonach bei Änderung des Aufenthaltszwecks in jedem Fall zunächst eine Ausreise von einem Jahr erfolgen muss. Mit den genannten Regelungen zur Vermeidung dieses Trennungsjahres sind aber die weitestgehenden landesrechtlich regelbaren Umgehungsmöglichkeiten geschaffen worden. Am schmerzlichsten sind sicher die fehlenden Härtefallregelungen etwa für die Fälle, in denen der/die Migrant/in seinen/ihre kranke/n Partner/in bis zum Tode pflegt und dann ausreisen muss oder in Beziehungen, in denen eine/r der Partner/innen der Gewalt des/der anderen ausgesetzt ist und wegen des Fehlens eines eigenständigen Aufenthaltsrechts dies erduldet. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Absicherung des/der ausländischen Partners/in verlangt der Erlass im Regelfall einen notariellen Partnerschaftsvertrag, wie er von schwulen und lesbischen Jurist(inn)en empfohlen wird.

Mit diesem Erlass ist Hessen für Lesben und Schwule einen fortschrittlichen Weg gegangen, der nur durch die Vorgaben des Bundesrechts Einschränkungen erfährt. Seit seinem Bestehen sind an die hundert Anträge gestellt worden, von denen über 85 % positiv entschieden worden sind.

Das Referat ist um Transparenz seiner Tätigkeit bemüht. Er ist deshalb ausführlich im Internet (www.sozialnetz-hessen.de/homosexualitaet/) vertreten und versucht, auch durch Öffentlichkeitsarbeit Betroffene zu erreichen, etwa durch Broschüren wie die Rechtsinformationsbroschüre für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die beim Sozialministerium kostenlos erhältlich ist.

Ulrich Bachmann, Silvia Eftekhari-Fard

Der Artikel ist erschienen in Heft 1/2000 der "iaf informationen", der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.